

Satzung Museumsverein Neukirchen-Vluyn e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Museumsverein Neukirchen-Vluyn e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR40983 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Neukirchen-Vluyn.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb, die Unterhaltung und die Fortentwicklung des ortsgeschichtlichen Museums einschließlich des dazugehörigen Archivs. Den Besuchern sollen insbesondere die Lebensverhältnisse früherer Generationen nahegebracht werden. Dazu werden Veranstaltungen (z.B. Führungen) und andere museumspädagogische Angebote durchgeführt sowie das Mitgliedermagazin „OMMA“ mit ortsgeschichtlichen Beiträgen herausgegeben. Weitere Schwerpunkte sind Vorträge, Sonderausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit (auch digital).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Ehrenmitglied kann mit Beschluss des Vorstandes ein Vereinsmitglied werden, das sich um den Verein und um die Verwirklichung seiner Ziele erhebliche Verdienste erworben hat.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Die Stadt Neukirchen-Vluyn und die Heimat- und Verkehrsvereine Vluyn und Neukirchen haben eine Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Jahresende einzuhalten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag der Stadt besteht darin, dass diese die sächlichen Unterhaltungskosten (Instandhaltungs-, Betriebs- und Reinigungskosten) übernimmt. Dazu gehören nicht die Haftpflicht- und Unfallfallversicherung sowie die Versicherungsprämien für die ausgestellten Exponate.
- (3) Der Beitrag der Heimat- und Verkehrsvereine Vluyn und Neukirchen besteht darin, dass diese die Aufsichtspersonen während der Öffnungszeiten des Museums bereitstellen; außerdem zahlen sie jeweils einen Jahresbeitrag von 511 Euro.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Museumsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Beirates und der Museumsleitung, Wahl und Abwahl von vier Personen, die in den Museumsbeirat entsandt werden, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder ihres/seines Vertreters geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Schriftführung obliegt der/dem Geschäftsführer/in.

§ 12 a Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand besteht aus zehn Personen: dem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, einem/r Geschäftsführer/in (Schriftführer/in), einem/r Schatzmeister/in, dem/r Beiratsvorsitzenden und fünf Beisitzern. Die Stadt Neukirchen-Vluyn, der Heimat- und Verkehrsverein Vluyn e. V., der Heimat- und Verkehrsverein Neukirchen e. V. und der/die Beiratsvorsitzende sind geborene Mitglieder des Vorstandes und können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die juristischen Personen entsenden jeweils eine/n Vertreter/in in den Vorstand.
- (8) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, Eilbeschlüsse können vom/von der Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern getroffen werden (oder im Umlaufverfahren).
- (9) Zu den Vorstandssitzungen beruft der/die Vorstandsvorsitzende und bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in nach Bedarf ein.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12 b Museumsbeirat

- (1) Um in der Öffentlichkeit durch gezielte Aktionen das Interesse am Museum zu wecken, wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat besteht aus je einem/r Vertreter/in der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, je einem/r Vertreter/in der Heimat- und Verkehrsvereine Vluyn und Neukirchen und vier von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und ist jeweils für drei Jahre tätig.
- (3) Er wählt den/die Vorsitzenden/e aus seiner Mitte. Der/Die Vorsitzende ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der Beirat ist beratend zu beteiligen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Bestellung der Museumsleitung, bei Satzungsänderungen, bei der Festlegung der Mitgliedsbeiträge und bei der Beschaffung von Museumsgut, soweit der Einzelwert 2.500 € netto übersteigt.
- (5) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand insbesondere bei folgenden Aufgaben:
 - Mitgliederwerbung
 - Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen Kultureinrichtungen
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen zugunsten des Museums
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12 c Museumsleitung

Der/Die Museumsleitung führt die laufenden Geschäfte des Museums. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern er/sie nicht bereits als gewähltes Mitglied dem Vorstand angehört.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, jeweils für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neukirchen-Vluyn, die im Einvernehmen mit dem LVR (Fachbereich Regionale Kulturarbeit – Museumsberatung) das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie für die Denkmalpflege im Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.